

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 63 (1992)
Heft: 7

Artikel: Unfall im Heim : wer haftet?
Autor: Spöndlin, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-810930>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unfall im Heim: Wer haftet?

Von lic. iur. Rudolf Spöndlin

Wer im Heim lebt, ist besonders schutzbedürftig. Um ihre Abhängigkeit nicht zu verstärken, sollten Heimbewohnerinnen und Heimbewohner aber trotzdem nicht überbehütet werden. Die Heimmitarbeiterinnen und -mitarbeiter begeben sich dabei allerdings auf eine Gratwanderung, bei der es auch einmal schief gehen kann. Wie weit gehen sie für diesen Fall ein Haftpflichtrisiko ein?

Solange es irgendwie ging, blieb die betagte Frau Meier zuhause. Da zog sie sich bei einem Sturz aber ernsthafte Verletzungen zu, und darauf fanden ihre Kinder, sie könnten das jetzt nicht mehr länger verantworten. Sie überzeugten sie mit Erfolg, in ein Altersheim einzutreten. Damit glaubten sie, alles in ihrer Macht stehende getan zu haben, um ihre betagte Mutter vor den Risiken, die sich aus ihrer Gebrechlichkeit ergaben, zu bewahren. Und um so grösser war der Schrecken, als Frau Meier kurz nach dem Heim eintritt wieder auf der Treppe stürzte und sich einen Schenkelhalsbruch zuzog. Wie konnte man im Heim nur so leichtsinnig sein, die gebrechliche Mutter allein Treppen steigen zu lassen? Die Angehörigen entschlossen sich, das Heimpersonal für die Folgen des Sturzes verantwortlich zu machen.

Die Betreuerinnen im Heim sahen die Sache etwas anders. Sie wussten, dass Frau Meier schlecht zu Fuss und schon einmal gestürzt war. Die Tochter hatte der Heimleitung speziell eingeschärft, man dürfe die betagte Frau auf keinen Fall allein die Treppe steigen lassen.

Im Alltag war das gar nicht so einfach durchzuführen. Frau Meier fühlte sich im Heim in ihrer Selbständigkeit eingeengt. Dazu trug gerade die Tatsache bei, dass sie nicht mehr allein Treppen steigen sollte. Gegen Lifte hatte sie eine Abneigung und ständig begleiten lassen wollte sie sich auch nicht. Da gaben die Betreuerinnen nach, was sich auf Frau Meiers Selbstbewusstsein sichtlich positiv auswirkte. Und das war schliesslich auch etwas wert. Nach Ansicht der Betreuerinnen sogar mehr als der Ausschluss eines jeglichen Sturzrisikos.

Ein klarer Zielkonflikt

Was sich im Fall von Frau Meier zeigt, ist ein klarer Zielkonflikt. Die Kinder der betagten Frau wollten für ihre Mutter jedes Risiko

Da wir bereits in diesem Tätigkeitsbereich seit Jahren tätig sind und unsere Aufgabe erweitern wollen, suchen wir zur Übernahme und Weiterführung

Alters- und Pflegeheime

Offerten bitte unter

Chiffre 1/4 an die Offset- Buchdruckerei

Stutz + Co. AG

Gerbstrasse 6, 8820 Wädenswil

ausschliessen und glaubten, im von ihnen gewählten Heim sei das gewährleistet. Die Betreuerinnen hingegen wollten ihr soviel Selbständigkeit wie möglich lassen, um ihr Selbstbewusstsein zu heben und die Stimmung im Heim zu verbessern. Zwei Ansprüche, die sich wohl nie ganz miteinander vereinbaren lassen.

Solche Zielkonflikte bestehen in jedem Heim. Sie haben wohl damit zu tun, dass alle Heime in einem gewissen Mass zum Abschieben von Menschen dienen, für die man die Verantwortung nicht mehr übernehmen kann oder will. Dabei gibt man sich gerne der Vorstellung hin, im Heim seien alle Risiken ausgeschlossen und die Verantwortung abdelegiert. Erweist sich das dann als Illusion, müssen die Verantwortlichen des Heims die Vorwürfe einstecken, die man sich sonst selber machen müsste. Am brisantesten zeigt sich dieser Konflikt natürlich in solchen Institutionen, welche in den Augen der Öffentlichkeit eine eigentliche Verwahrungs- und Sicherungsfunktion haben. Also beispielsweise in Erziehungsheimen für auffällige Jugendliche oder – nach dem Verständnis weiter Bevölkerungskreise den klassischen Verwahrungsanstalten – in psychiatrischen Kliniken. Hier steht das zuständige Personal ständig vor dem Dilemma, dass die Bevölkerung vor ihren Schützlingen sicher sein will, dass aber alle Sicherungs- und Verwahrungsmassnahmen das therapeutische Verhältnis belasten. Aus diesem Bereich sind deshalb auch einige Haftpflichtprozesse bekannt, die bis ans Bundesgericht weitergezogen wurden (siehe Kasten). Eine klare Tendenz, an der sich die Verantwortlichen in den Heimen ausrichten könnten, zeigen diese aber nicht. Das Dilemma zwischen möglichst viel Selbständigkeit für die Heimbewohner und der Vermeidung möglichst aller Risiken bleibt bestehen. Jeder und jede Heimverantwortliche kann nie ganz ausschliessen, dass er oder sie dabei von der Justiz ins Unrecht versetzt wird.

Am angenehmsten ist es für alle Beteiligten wohl, wenn ein Unfall im Heim rechtlich auf bauliche Mängel zurückgeführt wird, wie es das Bundesgericht beim Suizid in der kantonalen psychiatrischen Klinik von Liestal tat (vgl. Kasten). In diesem Fall besteht laut Gesetz eine sogenannte Kausalhaftung (konkret die sogenannte Werkeigentümerhaftung gemäss Artikel 58 OR), wonach der Eigentümer des mangelhaften Gebäudes unabhängig von seinem Verschulden für den Schaden aufkommen muss. Damit entfällt jede Suche nach Schuldigen unter dem Heimpersonal und der Stil des Heimbetriebs wird nicht von aussen her in Frage gestellt. Der Eigentümer des Gebäudes ist für solche Fälle in der Regel auch ausreichend versichert oder kann die finanzielle Belastung problemlos selbst tragen. Da es sich oft um den Staat oder aus staatlichen Mitteln finanzierte Trägerschaften handelt, fallen die Kosten dafür letztlich zulasten der öffentlichen Hand an. Damit zahlt also die gesamte Bevölkerung dafür, dass ihr die Heime die Verantwortung für gewisse Menschen abnehmen. Eine annehmbare Konsequenz.

Suizid in psychiatrischer Klinik: Kanton muss zahlen

Im März 1987 verurteilte das Bundesgericht den Kanton Baselland zur Zahlung einer Genugtuungssumme an die Angehörigen eines jungen Mannes, der aus der geschlossenen Abteilung der kantonalen psychiatrischen Klinik ausgerissen war und sich auf dem nahen Bahngelände unter einen Zug geworfen hatte. Der Kanton berief sich zur Entlastung auf sein neues Psychiatriekonzept, wonach Sicherheit in der Klinik nicht mehr erste Priorität hatte. Freiheitsbeschränkende Massnahmen würden sich anti-therapeutisch auswirken. Das Bundesgericht hielt die getroffenen Sicherheitsmassnahmen aber für ungenügend und kritisierte vor allem bauliche Mängel, die das Ausweichen des suizidgefährdeten Patienten ermöglicht hatten.

Lässt sich ein Unfall nicht auf einen baulichen Mangel zurückführen, wird es kompliziert. Je nachdem, ob es sich um ein staatliches oder privates Heim handelt, können unterschiedliche Gesetzesbestimmungen zur Anwendung kommen. Im privaten Bereich gilt die Haftpflichtregelung des Obligationenrechts. Im staatlichen Sektor können hingegen für gewisse Fälle die öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeitsgesetze massgebend sein, welche die Haftpflicht des Gemeinwesens und der Staatsangestellten regeln. Diese sind von Kanton zu Kanton verschieden.

Diese verschiedenen Gesetze unterscheiden sich zwar durchaus. So gibt es Staatshaftungsgesetze, gemäss welchen das Gemeinwesen zahlen muss, auch wenn die zuständigen Heimangestellten kein Verschulden trifft. Es genügt, dass ein Schaden passiert ist, der nicht hätte passieren dürfen. Nach den Bestimmungen anderer Kantone spielt das Verschulden hingegen eine Rolle. Eine Mitteilösung gilt nach Obligationenrecht: Hier haftet die Heimträgerschaft unabhängig vom Verschulden der betreffenden Angestellten, hat aber trotzdem gewisse Möglichkeiten, sich zu entlasten. Im Gegensatz zu andern Schadensfällen spielen diese Nuancen der Verschuldungsregelung bei Unfällen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern allerdings keine so grosse Rolle. Die entscheidende Frage ist ohnehin immer die: Ist der Unfall ursächlich auf eine Pflichtverletzung des Heimpersonals zurückzuführen? Die Antwort darauf hängt davon ab, welche Erwartungen man an ein Heim stellt, und diese sind eben oft sehr hoch, übertrieben hoch sogar.

Berufs- oder Betriebsrisiko darf nicht auf die Angestellten abgewälzt werden

Für die Heimmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ist es schmerzlich, die Verantwortung für einen Unfall zugewiesen zu bekommen. Finanziell bedeutet dies jedoch keine Katastrophe. Bezahlen muss zunächst die Trägerschaft des Heims, welche ausreichend versichert sein wird. Die Versicherungsprämien werden dabei über die Tarife oder durch die öffentliche Hand finanziert werden, womit die finanziellen Folgen von Unfällen im Heim sozusagen wieder «sozialisiert» wären. Wichtig ist für die Heimmitarbeiterinnen und -mitarbeiter hingegen die Frage:

Wie weit kann ich für Unfälle meiner Schützlinge persönlich belangt werden?

Hier kommt der Grundsatz zur Anwendung, dass das sogenannte Berufs- oder Betriebsrisiko nicht auf die Angestellten abgewälzt

werden darf. Wer also in einem Betrieb arbeitet, der – wie ein Heim – naturgemäss gewisse Risiken mit sich bringt, muss finanziell nicht für diese einstehen. Auch wenn sich die einzelnen Regelungen im Detail unterscheiden, gilt dieser Grundsatz in fast allen Gesetzen über die Haftung des Staatspersonals sowie im Obligationenrecht. Er bedeutet, dass die Trägerschaft des Heims nur bei ganz grober Fahrlässigkeit auf die verantwortlichen Angestellten Rückgriff nehmen kann. Aber kann die verunfallte Person anstelle des Heims nicht direkt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter persönlich belangen? Nach den meisten Staatshaftungsgesetzen ist dies ausgeschlossen, nach dem Obligationenrecht besteht die Möglichkeit hingegen. Allerdings eher theoretisch. Denn zum Heimpersonal stehen die Heimbewohnerinnen und -bewohner in keinem direkten Vertragsverhältnis und können es nur belangen, wenn hieb und stichfest ein persönliches Verschulden nachweisbar ist. Deshalb ist eine gerichtliche Klage in diesem Fall mit hohen Risiken verbunden. Zudem sind die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meistens gar nicht zahlungsfähig genug, ausser sie haben eine Haftpflichtversicherung.

Ist eine Berufshaftpflichtversicherung für das Heimpersonal somit unnötig?

Nein, gerade für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen durchaus noch gewisse Haftpflichtrisiken. Je nach Art des Heims kommt zum Risiko, dass die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner verunfallen, noch dasjenige hinzu, dass diese Aussenstehenden Schaden zufügen. In diesem Fall stellt sich regelmässig die Frage, ob nicht die Aufsichtspflicht vernachlässigt wurde. Hier wird die Heimleitung schneller persönlich haftpflichtig. Eine Haftpflichtversicherung bietet zudem immer die Chance, einen Schaden ohne Schuldzuweisungen und viel böses Blut abzuwickeln. Die Geschädigten kommen zu ihrem Geld und die Verantwortlichen haben keinen Grund, in eine Abwehrposition zu verfallen. Schon deshalb trägt eine Berufshaftpflichtversicherung viel zu einer guten Stimmung bei.

«Brandheisse Typs» zur Brandverhütung

von Erich Oetli

Picknick, Camping – Grillgefahren

Vor allem im Sommer zieht es viele Menschen ins Freie, wo sie sich auf einem Rost ein leckeres Stück Fleisch grillieren. Damit es keine Unglücksfälle gibt, sollte folgendes beachtet werden:

- Der Grill gehört auf einen ebenen festen Boden, am besten auf Stein.
- Nie Sprit, Benzin u. ä. als Zündmittel gebrauchen.
- Niemals einen «Brandbeschleuniger» in bereits glühende Holzkohle giessen. Dadurch kann eine Stichflamme entstehen. Dies gilt auch, wenn der Grill heiss oder nur noch ein Funke vorhanden ist.
- Nicht ins Feuer blasen, um es zu verstärken – Blasebalg verwenden!
- Grillhandschuhe nicht nur besitzen, sondern auch benutzen.
- Kinder und Haustiere vom Grill fernhalten.
- Nie einen noch brennenden Grill herumtragen.
- Die Glut an einer sicheren Stelle verlöschen lassen. Glutreste am besten mit Sand bedecken.

Ihre Feuerwehr